

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG IMMERSIVE AUDIOVISUELLE INHALTE

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag angegebene Logline wird für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt nur über das Onlineportal. Somit sind alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, Anträge auf Fristverlängerungen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziffer 4) kann für die Herstellung von immersiven audiovisuellen Inhalten (wie z.B. 360-Grad-Videos und Virtual Reality Projekte) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die

Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn genehmigt werden, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Die Förderung richtet sich vor allem an Produzenten und Filmemacher mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und in Besitz der umfänglichen Verfilmungsrechte ist. Die Antragsstellung von Schülern und Studenten ist ausgeschlossen.

Förderhöchstsumme

Für die Herstellung von immersiven audiovisuellen Inhalten kann ein bedingt rückzahlbares und verzinsliches Darlehen gewährt werden. Das Darlehen kann bis zu 60% der Herstellungskosten, höchstens jedoch 75.000 Euro je Vorhaben betragen. Die Verzinsung endet nach Ablauf des 18. Monats ab Veröffentlichung des geförderten Projekts.

Bayerneffekt und Drehtage

Der Förderungsbetrag soll vollumfänglich in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags.

Kalkulation

- Bei Projekten mit Fertigungskosten von bis zu 300.000 Euro werden Handlungskosten von bis zu 30.000 Euro anerkannt, bei Projekten mit Fertigungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro von bis zu 50.000 Euro und bei Projekten mit Fertigungskosten zwischen 500.000,01 Euro und 1 Million Euro von bis zu 100.000 Euro.
- Bei Projekten mit Fertigungskosten in einer Höhe von über 1 Million Euro werden Handlungskosten mit 7,5% der Fertigungskosten anerkannt, mindestens jedoch 100.000 Euro. Für die Handlungskosten ist ein Maximalansatz von 500.000 Euro zulässig.
- Handlungskosten und Produzentenhonorar sind unabhängig von der Höhe der Herstellungskosten außerhalb der Fertigungskosten anzusetzen.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Projekten mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Projekten mit Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzentenhonorar von bis zu 25.000 Euro. Ab Herstellungskosten in einer Höhe von über 500.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.

- Anschaffungskosten für Anlagegüter (z.B. Soft- und Hardware etc.), die nach Projektende an den Fördernehmer übergehen, können nur projektbezogen und anteilig als Herstellungskosten anerkannt werden.
- Eine Überschreitungsreserve wird in der Regel nicht anerkannt.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenmittel und rückgestellte Leistungen

Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5% der Herstellungskosten betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Eigene Leistungen des Antragsstellers und Leistungen Dritter können als Finanzierungsbausteine zurückgestellt werden.

Fristen

Die Förderungsempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projektes zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Antragsteller aus der Verwertung des Projektes zufließenden Erlöse zu verwenden. Es gilt der im Vertrag festgelegte Vorrang. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach diesem Merkblatt. Ist das Projekt von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50%-Regelung des Satz 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückführungspflicht endet in der Regel zehn Jahre nach Veröffentlichung. Bei Projekten, die in Hinblick auf die Rechtesituation des Produzenten eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungsfrist entsprechend verlängert werden.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Projekte

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Projekte erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervon Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferentin

Saskia Wagner

E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de

Tel.: 089 - 544 602 - 19

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG IMMERSIVE UND NARRATIVE AUDIOVISUELLE INHALTE

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung immersive audiovisuelle Inhalte** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Online-Portal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Beteiligungsverhältnisse, wenn Firmeninhaber / Gesellschafter jur. Personen sind
- Firmenprofil / Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile
z.B.:
 - Rückstellungen Dritter
 - Koproduktions- und Lizenzbeiträge von Sendern oder Plattformbetreibern
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
 - Weitere bewilligte Fördermittel
- Finanzierungsplan
- Drehplan
- Filmografien Stab
- Verträge / Zusagen Stab
- Stabliste
- Verträge / Zusagen Hauptdarsteller / Nebendarsteller
- Besetzungsliste
- Verträge mit Partnern (Sender, Plattformbetreiber, Sonstige) soweit angegeben
- Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsmodell, Erlösprognosen, Partner)
- Marketingkonzept
- Autorenvertrag / Verfilmungsvertrag
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben